



Vorlage KT_32/2016
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 09.12.2016

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Kreistags

Bericht über die Betätigungsprüfung 2015

Gegenstand der Betätigungsprüfung ist die Betätigung des Landkreises bei Unternehmen in Privatrechtsform, an denen der Landkreis allein oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Beteiligungsunternehmen) und über die im Beteiligungsbericht berichtet wird.

Die Betätigungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

- die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bestehen der Beteiligungsunternehmen nach den §§ 102, 103, 103 a und 105 a Gemeindeordnung (GemO) erfüllt sind,
- der Landkreis seine Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht der §§ 102 bis 106 a und 108 GemO erfüllt sowie seine Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung seiner Beteiligungsunternehmen ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und
- die Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landkreises erfüllen.

Für die unmittelbaren Beteiligungen

- Regionale Kliniken Holding RKH GmbH (KT-Beschluss 23.07.2004),
- Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH (KT-Beschluss 01.07.1994),
- Abfallverwertungsgesellschaft Ludwigsburg mbH (KT-Beschluss 27.04.1990),
- Kleeblatt Pflegeheime gGmbH (KT-Beschluss 27.04.1990)

und die mittelbaren Beteiligungen

- Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH (KT-Beschluss 27.04.2007),
- ORTEMA GmbH (KT-Beschluss 27.04.2007),
- Kliniken Service GmbH (KT-Beschluss 30.04.2004),
- Kleeblatt Consult GmbH (KT-Beschluss 25.04.2008)

ist dem Fachbereich Prüfung und Revision jeweils das Recht zur Betätigungsprüfung eingeräumt.

Bei den übrigen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen besteht für den Landkreis kein Recht zur Betätigungsprüfung.

Der Verwaltungsausschuss hat den Bericht in der Sitzung vom 28.11.2016 beraten und zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme